

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

**zum Beschluss des Thüringer Landtags in Drucksache 6/1922**  
**- Kindertagespflege in Thüringen weiterentwickeln -**  
**hier: Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses**

Bezug nehmend auf den oben genannten Beschluss des Thüringer Landtags vom 17. März 2016 übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Jugend, Bildung und Sport übergebenen Bericht des Landesjugendamtes, Geschäftsstelle Landesjugendhilfeausschuss.

Prof. Dr. Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 6. März 2019 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

**Thüringer Landtag**  
**Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport**  
**Jürgen-Fuchs-Straße 1**  
**99096 Erfurt**  
per Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Kindertagespflege in Thüringen weiterentwickeln (Drucksache 6/1922)**  
**hier: Stellungnahme Landesjugendhilfeausschuss**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

unter Bezugnahme auf Drucksache 6/1922 vom 17. März 2016, in der die Landesregierung aufgefordert ist, im Landesjugendhilfeausschuss einen Diskussionsprozess zur Kindertagespflege mit dem Ziel der Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen zu initiieren, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

Grundsätzlich stellt die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung insbesondere für Kinder unter drei Jahren dar. Darauf hat der Landesjugendhilfeausschuss in mehreren Stellungnahmen zur Entwicklung der frühkindlichen Bildung nicht nur hingewiesen, sondern aktiv auch darauf hingewirkt.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat den Beschluss des Thüringer Landtages nicht nur mit Interesse zur Kenntnis genommen, sondern unter Beachtung der damit verbundenen Zielintentionen sich mit der Kindertagespflege im Rahmen des im Dezember 2017 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens (Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG – vom 18. Dezember 2017) beschäftigt sowie entsprechende

**Landesjugendamt**  
**Geschäftsstelle**  
**Landesjugendhilfeausschuss**

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Christine Kascholke

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 573411-440  
Telefax +49 361 573411-830

christine.kascholke@  
tmbjs.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
41

Erfurt, 13. Februar 2019

**Vorsitzender**  
**Landesjugendhilfeausschuss**  
Herr Peter Weise  
Landesjugendring Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt  
Telefon +49 (0361) 5767835  
Telefax +49 (0361) 5767815  
E-Mail [post@ljrt-online.de](mailto:post@ljrt-online.de)

**Thüringer Ministerium**  
**für Bildung, Jugend**  
**und Sport**  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de/th2](http://www.thueringen.de/th2)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

Vorschläge zur Weiterentwicklung gegenüber Landesregierung und Landtag unterbreitet.

An dieser Stelle sei mir gestattet, Ihnen folgenden aktuellen Sachstand im Bereich der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen mitzuteilen:

In Thüringen befinden sich mit Stand 1. März 2018 insgesamt 95.220 in Kinder in Kindertagesbetreuung (Quelle: TLS). 94.055 Kinder werden in Kindertages-einrichtungen und 1.165 Kinder, d. h. gut ein Prozent aller betreuten Kinder, in Kindertagespflege betreut.

Mit der Ihnen nunmehr vorzutragenden Stellungnahme soll eine entsprechende Einordnung erfolgen, die Bezug zu den von Ihnen beschlossenen Zielintentionen nimmt.

Vorangestellt wird, dass das Gesetz für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Bildung, Erziehung und Betreuung sowohl für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen als auch in der Kindertagespflege gleichsam gilt und dieses deutlicher gegenüber früheren Gesetzgebungen ausführt.

Unter Punkt II des o. g. Beschlusses wird darauf abgehoben, dass der Landesjugendhilfeausschuss eine fachliche Empfehlung für die Thüringer Kindertagespflege erarbeiten soll. Die durch die Empfehlung aufzugreifenden Aussagen bedürfen

- eines sachgerechten Abgleichs mit dem jetzigen Gesetz, zumal einige Zielintentionen nur über Gesetz zu regeln sind und
- einer sich daran anschließenden Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit einer Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung.

Im Abgleich mit dem jetzigen Gesetz werden folgende Zielintentionen aus dem Beschluss aufgegriffen:

**a) Weiterentwicklung der ThürKitapflegVO**

Mit § 34 Ziff. 2 ThürKitaG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. In Bezug auf die Kindertagespflege sollen insbesondere Regelungen zur Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie zu den Anforderungen an die Organisation und die räumliche

Unterbringung der in Kindertagespflege betreuten Kinder vorgenommen werden. Der Erlass einer entsprechenden Verordnung ist für das Jahr 2019 geplant und wird in Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern im System der Kindertagesbetreuung erstellt und dem Landesjugendhilfeausschuss zur Anhörung zugeleitet.

Da eine Verordnung nicht über das Gesetz hinausgehen kann, werden an dieser Stelle zwei Aspekte benannt, die aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses grundsätzlich in einer Verordnung aufzugreifen wären. Hierzu liegt jedoch keine Verordnungsermächtigung vor<sup>1</sup>.

- Gesundheitsfürsorge in Kindertagespflege  
§ 18 ThürKitaG bezieht sich ausdrücklich auf Kindertageseinrichtungen, obwohl die Absätze 1, 2 und 4 i.S. einer Gesundheitsförderung der in der Kindertagespflege betreuten Kinder analog zutreffen.
- Regelung zur Freistellung für Fortbildung  
Grundsätzlich wird das im § 19 Abs. 1 ThürKitaG ausgewiesene Recht auf Freistellung zum Zwecke der fachlichen Qualifizierung für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen begrüßt. Da auch Kindertagespflegepersonen sich fortbilden wollen und sollen, fehlt eine für Thüringen entsprechende gesetzliche Normierung, die darauf abzielt, dass
  - a) Fortbildungen Teil der Qualitätsentwicklung sind
  - und
  - b) hierfür im Rahmen der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit entsprechende Bedingungen geschaffen werden.

Unabhängig der rechtlichen Situation soll im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsverordnung partnerschaftlich mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Landesverband für Kindertagespflege Thüringen eine Aufnahme derer geprüft und einer Lösung zugeführt werden.

Ebenso wird angemerkt, dass die ThürKitapflegeVO vom 29. März 2012 in § 6 unter Verweis auf § 18 Abs. 9 ThürKitaG (alt) auch Finanzierungsgrundsätze (Neuregelung in § 23 ThürKitaG) enthält, die dem

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahmen LJHA, 17. August 2017, 24. November 2017

Gründe nach dem SGB VIII entsprechen, jedoch der Höhe nach aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses einer Änderung bedürfen.

Die im neuen Gesetz vorgenommene Festsetzung einer Mindesthöhe der laufenden Geldleistung, die durch den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner fachpolitischen Expertise überschritten werden kann, stellt grundsätzlich eine neue Qualität dar. Die Mindesthöhe entspricht jedoch nicht den Vorstellungen des Landesjugendhilfeausschusses, der im Rahmen des Anhörungsverfahrens folgendes vorgetragen hat,

*„dass es sich bei der Kindertagespflege um eine erzieherische und nicht um eine pflegerische Leistung handelt. Insofern wäre entsprechend der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Qualifikation<sup>2</sup> – zumindest von einer Entgeltgruppe S 4 des TVöD-SuE auszugehen“<sup>3</sup>.*

Für die Weiterentwicklung des Angebotes scheint es daher erforderlich, sich dessen erneut anzunehmen, letztlich soll „[...] die Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege an die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angenähert werden“<sup>4</sup>.

## **b) kontinuierliche bedarfsgerechte Fachberatung von Kindertagespflegepersonen**

Die Fachberatung dient im System der Kindertagesbetreuung der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Betreuungsangebote und dem Kindeswohl. § 11 ThürKitaG regelt die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen, so dass es bei beiden Betreuungsformen keine Qualitätsunterschiede der Beratung gibt. Hierzu werden gegenüber der vorangehenden Fassung des ThürKitaG die Kindertagespflegepersonen explizit in Abs. 2 Satz 1 genannt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass in jenen örtlichen Gebietskörperschaften, in denen Kindertagespflege angeboten wird, sich

---

<sup>2</sup> Hierzu: Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz: Vergütung der Kindertagespflege - Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik“, S. 164 ff.: „Erzieherinnen, welche in der Kindertagespflege tätig sind, würden in diesem Fall ein Gehalt der Gruppe S8 beziehen und Tagespflegepersonen, welche einen Kurs von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, können in die Vergütungsgruppe S4 eingruppiert werden, da sie die alleinige Verantwortung für die Gruppe tragen.“

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme LJHA, 17. August 2017

<sup>4</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 35

- entsprechende Arbeitskreise unter Federführung der Jugendämter gebildet haben.
- die Fachberatung der Aufgabe stellt, Kindertagespflegepersonen bedarfsorientiert zu begleiten.

### **c) Unterstützungsbedarfe von Kindern mit sozialpädagogischen Förderbedarfen in der Kindertagespflege**

Grundsätzlich wird angemerkt, dass das ThürKitaG hinsichtlich der Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf Aussagen für die Kindertageseinrichtungen trifft.

Für die Kindertagespflege sind der örtliche Sozialhilfeträger sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, so dass Einzelfälle auf örtlicher Ebene, ggfs. unter Einbezug des Landes geregelt werden.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden auch Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut. Hierzu arbeiten Frühförderstellen mit den Kindertagespflegepersonen zusammen. Ebenso gibt es einen entsprechenden dem Rechtskreis unterliegenden Unterstützungsbedarf durch die jeweiligen örtlichen Gebietskörperschaften.

### **d) Grundlegende Professionalisierung und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen**

Die grundlegende Professionalisierung des Arbeitsfeldes und die damit einhergehende notwendige Weiterbildung werden ausdrücklich unterstützt. Die Gesetzesvorgaben (Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation; Abschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKitaG als geeignete Qualifikation) entsprechen der fachpolitischen und fachlichen Sicht des Landesjugendhilfeausschusses.

Es wird jedoch angemerkt, dass auch nach Qualifizierung und/oder Weiterbildung ein entsprechender Fortbildungsbedarf besteht.

**e) Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Übergangs von der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung**

Zunächst wird angemerkt, dass diese Herausforderung ein grundlegender Teil der Fachberatung Kindertagesbetreuung und somit auch Gegenstand der Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen ist.

Erfahrungsgemäß arbeiten Kindertagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen in ihrer Nähe zusammen, die jedoch nicht, insbesondere in den kreisfreien Städten, gleichzusetzen sind mit einem sich aus der Kindertagespflege anschließenden Besuch einer Kindertageseinrichtung. Insofern ist die Gestaltung des Übergangs eine Aufgabe der Eltern selbst. Die Kindertagespflegepersonen können hier ihre Erfahrungen an die Eltern weitergeben.

**f) Entbürokratisierung im Rahmen der Kindertagespflege**

Im Rahmen der Kindertagespflege werden grundsätzlich nach § 10 Abs. 2 ThürKitaG zwei Verträge unterschiedlicher Rechtsnatur abgeschlossen:

- Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (privatrechtlicher Vertrag)
- Finanzierungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflegeperson (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Eine Vermischung beider ist rechtlich nicht möglich. Die Ausgestaltung der Verträge unterliegt der Vertragsfreiheit.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, aus der sich weitergehende gesetzliche Notwendigkeiten ergeben (u. a. Versicherung, Beitragszahlungen), die für Selbstständige allgemein gelten.

**g) Stärkung der Elternmitwirkung in der Kindertagespflege**

Das Gesetz weist die Elternmitwirkung nur auf die Kindertageseinrichtungen aus, so dass sich aus dem Gesetz heraus kein unmittelbarer Mitwirkungsanspruch für die Eltern im Rahmen der Kindertagespflege ergibt.



Unabhängig davon wirkt gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 ThürKitaG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Das schließt die Mitwirkungsrechte von Eltern bei der Betreuung ihres Kindes mit ein.

Auf Landesebene ist, mit der am 22. Januar 2019 erfolgten Gründung des Landesverbandes für Kindertagespflege Thüringen, eine Interessenvertretung vorhanden. Inwieweit eine regionale Struktur aufgebaut werden soll, bleibt zunächst abzuwarten.

Unabhängig davon sollten Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege sind, ermutigt werden, sich in Fragen des Angebotes

- weiterhin an die Jugendämter
- weiterhin an die Jugendhilfeausschüsse oder
- an die gemäß § 12 ThürKitaG vorgesehene Elternvertretung auf kommunaler Ebene wenden, auch wenn diese nach Gesetz aus den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen zusammengesgeschlossen sind.

### **Notwendigkeit fachlicher Empfehlungen**

Da das ThürKitaG sowie die noch ausstehende Überarbeitung der Verordnung grundlegende Aspekte der Kindertagespflege, auch im Konkreten, vorsehen (werden), ist einzuschätzen, dass die Anliegen aus dem Beschluss 6/1922, Nr. II dem Grunde nach aufgegriffen worden sind. Eine darüber hinaus gehende Notwendigkeit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung wird gegenwärtig nicht gesehen.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich Thüringer Vertreter am Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ (2019 – 2021) mit dem Standort Gera beteiligen. Das Bundesprogramm bearbeitet folgende sieben Themenfelder:

### **Fachkräftegewinnung und -bindung**

Welche Maßnahmen motivieren Kindertagespflegepersonen, die Tätigkeit aufzunehmen und dauerhaft auszuüben?

**Fachberatung**

Wie kann Fachberatung speziell in der Kindertagespflege unterstützt und verbessert werden?

**Vertretung**

Wie kann die Betreuung in der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gewährleistet werden?

**Inklusion**

Wie gelingt Inklusion in der Kindertagespflege für Kinder mit Behinderung, mit Erfahrungen aus Flucht oder Migration, mit besonderen Lebenslagen?

**Zusammenwirken mit Familien**

Wie können Kindeseltern in ihren alltäglichen Aufgaben und erzieherischen Leistungen von den Kindertagespflegepersonen unterstützt werden?

**Merkmale Kindertagespflege**

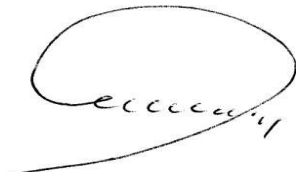
Wie soll auf die Frage „Was ist Kindertagespflege“ geantwortet werden?

**Vergütung Kindertagespflege**

Wie setzt sich eine existenzsichernde Vergütung zusammen?

Ergebnisse aus dem Bundesprogramm werden perspektivisch im Rahmen der Übertragbarkeit auf die Situation in Thüringen geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise  
Vorsitzender LJHA